

Fallbeispiele: Benachteiligungsverbot bei der Inanspruchnahme staatlicher Dienstleistungen

Angemessene Übersetzung

Ein gehörloses Paar muss im Rahmen eines Scheidungsprozesses vor Gericht. Anlässlich der Verhandlung vor dem zuständigen Zivilgericht ist eine Übersetzung in die Gebärdensprache notwendig. Dieses hat eine Fachkraft der Sozialen Arbeit als Dolmetscher bestellt, der sich zwar ab und zu mit Gehörlosen befasst, aber nie eine Ausbildung in Gebärdensprache abgeschlossen hat. Der Gebärdensprachdolmetscher übersetzt nach Ermessen der betroffenen Parteien bzw. einer anwesenden Begleitperson schlecht bis falsch, mischt sich inhaltlich in das Gespräch ein oder übersetzt nicht und sagt zur gehörlosen Person: „ich erklär dir das dann nachher draussen“.

Trotz Protesten der beteiligten Gehörlosen hat das Gericht sich geweigert, eine entsprechend ausgebildete Person zum Dolmetschen zu bestellen mit der Begründung, man habe gute Erfahrungen mit dieser Fachkraft der Sozialen Arbeit. Das Ehepaar zieht den Entscheid nicht weiter. Im Nachhinein wendet sich eine Organisation an die Fachstelle Egalité Handicap zur Abklärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ein Gericht bietet eine *staatliche Dienstleistung* an - Gespräche, Aussöhnungsversuche, Verhandlungen etc. - welche grundsätzlich jedermann zur Verfügung stehen.

Art. 8 Abs. 2 BV verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Diese Bestimmung bindet alle Behörden und verpflichtet diese - im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips - unter Umständen auch dazu, adäquate Massnahmen zur Kompensation einer Ungleichheit zu ergreifen. Liegt ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vor, können sich Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Behörde dagegen rechtlich zur Wehr setzen. In Ergänzung zu diesem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots ist am 1. Januar 2004 das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft getreten.

Das BehiG sieht vor, dass auch behinderte Menschen solche Dienstleistungen *ohne erschwerende Bedingungen* in Anspruch nehmen können sollen (Art. 2 Abs. 4, 3 Lit. e und 8 Abs. 1 BehiG).

Für die *Behörden des Bundes* wurde diese Bestimmung im Hinblick auf die Bedürfnisse hörbehinderter Menschen durch Art. 14 Abs. 1 BehiG und insbesondere durch Art. 11 BehiV konkretisiert. In seinen Erläuterungen zur Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) vom November 2003 (S. 10f.) äussert sich das Bundesamt für Justiz sogar ausdrücklich zur Frage der Gebärdendolmetscher:

„Die zuständigen Stellen müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, damit diese Personen dieselben Informationen erhalten können wie Nichtbehinderte. Jedoch sind die mit bestimmten Behinderungen verbundenen besonderen Bedürfnisse im Voraus zu melden. So kann sich eine sprach- oder hörbehinderte Person in der Gebärdensprache an die Behörde wenden und Informationen in dieser Sprache erhalten, falls sie diese Übersetzung im Voraus verlangt hat. Es obliegt der zuständigen Stelle, einen Gebärdendolmetscher zu beauftragen, falls innerhalb des Personals niemand diese Sprache beherrscht. Die Frist zur Vorkehrung solcher Massnahmen muss angemessen sein, das heisst mit einer Frist vergleichbar sein, welche in einem analogen Fall mit einer nicht behinderten Person zur Anwendung gelangt.“

Dies ist analog auf kantonale und kommunale Dienstleistungen zu übertragen. Für die Behörden der Kantone und Gemeinden wirken sich das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot sowie Art. 2 Abs. 4, 3 Lit. e und 8 Abs. 1 BehiG gleich aus: Sie haben dafür zu sorgen, dass auch hörbehinderte Menschen die von ihnen anbotenen Dienstleistungen ohne Erschwernisse in Anspruch nehmen können, wenn notwendig durch die Übernahme der Organisation und der Kosten eines Gebärdendolmetschers oder einer Gebärdendolmetscherin. Werden diese Vorkehrungen nicht getroffen, steht dem betroffenen behinderten Menschen gemäss BehiG ein Beschwerde-recht zu.

Grundsätzlich ist die Rechtslage so, dass die hörbehinderten Personen ihre Bedürfnisse vorgängig bei den Behörden, sprich hier dem Gericht anmelden müssen. Dieses hat dann das Recht, den Dolmetscher zu bestimmen. Das Gesetz verlangt, dass eine angemessene Kommunikation möglich ist, dies muss bei der Wahl des Dolmetschers sichergestellt werden. Falls jemand intern dafür qualifiziert ist, kann eine solche Person hinzugezogen werden, ansonsten muss die Behörde jemanden von ausserhalb hinzuziehen, der über die benötigten Qualifikationen verfügt. Der betroffenen Person steht dabei allerdings kein Wahlrecht zu. Sie kann natürlich vorschlagen, eine bestimmte Organisation damit zu beauftragen.

Gerade bei etwas von so grosser Tragweite wie einer Gerichtsverhandlung müssen an den Dolmetscher hohe Anforderungen gestellt werden, damit eine angemessene Kommunikation möglich ist und die hörbehinderte Person nicht benachteiligt wird.

Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher bei Gerichtsverhandlungen / Anwaltsterminen im Bereich der unentgeltlichen Prozessführung / Fortsetzung

Eine Fachstelle für hörbehinderte und gehörlose Menschen ersuchte Egalité Handicap um Rat in der Angelegenheit, ob es gerechtfertigt und mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vereinbar ist, dass ihrem Klienten, der unentgeltliche Prozessführung erhält, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher bei Gerichtsverhandlungen und bei Anwaltsterminen nicht erstattet werden.

Egalité Handicap hatte eine Stellungnahme zuhanden der Behörde verfasst und den Standpunkt vertreten, dass in beiden Fällen die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher jeweils von den Behörden getragen werden müssen. Sowohl die Gerichtsverhandlung als auch die für die Fallbearbeitung nötigen Anwaltstermine bedürfen einer Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher, da ansonsten der gehörlose Mann bei der Teilnahme daran benachteiligt wird. Gerichtsverhandlungen stellen eine staatliche Dienstleistung dar, die von einer behinderten Person ohne Benachteiligung in Anspruch genommen werden können müssen. Die Anwaltstermine im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung sind nicht mehr rein privater Natur sondern werden, da durch den Staat bezahlt, ebenfalls zu einer staatlichen Dienstleistung, die von der behinderten Person ohne Benachteiligung genutzt werden können muss.

Das betreffende Gericht hat der Stellungnahme von Egalité Handicap entsprochen und per Verfügung entschieden, dass sowohl die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher an der Gerichtsverhandlung als auch für die Sitzungen mit dem Anwalt im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung übernommen werden.

Lernfahrausweise

gb. Eine junge, mobilitätsbehinderte Frau wendet sich an die Fachstelle Égalité Handicap, weil es ihr als Rollstuhlfahrerin im Gegensatz zu nicht behinderten Lernfahrern nicht erlaubt ist, während ihrer Fahrausbildung Fahrten ohne Begleitung eines Fahrlehrers durchzuführen. Sie absolviert ihre Fahrstunden in ihrem eigenen Auto, wel-

ches ihren Bedürfnissen angepasst ist, jedoch nicht wie ein Fahrschulauto über eine zweite Bremse oder ein zweites Gaspedal verfügt.

Abklärungen bei Fahrlehrerverbänden haben ergeben, dass die Fahrlehrer nicht explizit zu den Bedürfnissen und von Lernfahrern mit Mobilitätsbehinderungen geschult werden, was ihren exklusiven Einsatz als Begleiter bei Fahrstunden rechtfertigen würde.

Die Verkehrszulassungsverordnung VZV sieht in ihrem Artikel 17 Ziff. 5b vor:

„Folgende Berechtigungen und Auflagen sind im Lernfahrausweis einzutragen: gehörlose und körperbehinderte Personen dürfen nur von einem behördlich anerkannten Ausbilder begleitet werden“.

Es ist anzunehmen, dass diese Verordnungsbestimmung unter anderem aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde. Die Regelung erscheint jedoch kaum geeignet, da auch ein anerkannter Ausbilder im Wagen der auszubildenden körperbehinderten Person keine anderen Möglichkeiten zum Eingreifen hat als jemand anderes. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Unterscheidung gegenüber nicht behinderten Lernfahrern gemacht wird, insbesondere da wie oben erwähnt die Fahrlehrer über keine diesbezüglichen spezifischen Kenntnisse oder eine spezielle Ausbildung verfügen. Körperbehinderte Lernfahrer stellen keine grössere Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer dar als andere Lernfahrer. Die betreffende Verordnungsbestimmung erscheint somit unverhältnismässig.

Sie benachteiligt mobilitätsbehinderte Lernfahrer gegenüber nicht behinderten Lernfahrern in unzulässiger Weise, indem ihnen dadurch beispielsweise die Ausbildung erschwert wird, sie in ihrer Autonomie eingeschränkt werden und höhere Kosten entstehen.

Diese Regelung verstösst nach Ansicht der Fachstelle Égalité Handicap gegen das Benachteiligungsverbot der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2. Égalité Handicap ist zurzeit daran, eine Lösungsoption zu erarbeiten, wie der betreffende Artikel angepasst werden kann.

SWISS: Logistische Defizite beim Transport von Rollstühlen

Frau Bader (Name geändert) wird der Transport ihres Rollstuhls auf einem SWISS-Flug verweigert. Der Ehemann von Frau Bader nimmt mit Égalité Handicap Kontakt auf, bittet uns zu intervenieren und moniert, dass es sich nicht um einen Einzelfall handle. Égalité Handicap richtet sich an die Geschäftsleitung des Flugunternehmens und erinnert diese an die anwendbaren Bestimmungen im Behindertengleichstellungsgesetz. Die SWISS ist gemäss Art. 8 Abs. 1 BehiG verpflichtet, die Benachteiligung gegenüber Menschen mit einer Behinderung zu unterlassen oder zu beseitigen. Die Benachteiligung eines Menschen mit Behinderung liegt gemäss Artikel 2 Abs. 4 BehiG dann vor, wenn die Dienstleistung für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Eine derartige Benachteiligung liegt im vorliegenden Fall klar vor. Frau Bader musste ihren Flug umbuchen, da sie ihren Rollstuhl nicht mitnehmen konnte. Dies bedeutet für sie eine schwerwiegende Beeinträchtigung, da sie auf diesen angewiesen ist. Sie hätte mit bedeutsamem Aufwand einen Rollstuhl am Reiseziel organisieren müssen, der dann auch während der ganzen Aufenthaltsdauer hätte zur Verfügung stehen müssen. Demgegenüber ist es für die SWISS kein un-verhältnismässiger Aufwand, einen Rollstuhl im Gepäckladeraum zu transportieren.

In ihrem Antwortschreiben entschuldigt sich die SWISS für die „Unannehmlichkeiten als auch für die entstandenen Irritationen“. Sie erklärt den Vorfall damit, dass die Anmeldung eines Rollstuhls über die Buchung eines Fluges via Internet einer Fremddairline nicht möglich sei.

Die Antwort ist trotz Entschuldigung unbefriedigend. Es ist nicht klar, weshalb eine Buchung via Fremddairline nicht möglich ist. Somit stellt sich die Frage, ob das System der SWISS generell aus logistischer Sicht verbessert werden könnte. Égalité Handicap wird nochmals mit der SWISS-Geschäftsleitung den Kontakt suchen, um das Problem vertiefter zu diskutieren.

4-jähriger Knabe mit Hemiparese sollte aus staatlichem Tagesheim ausgeschlossen werden

Der Sohn von Frau Dahler (Name geändert) leidet an einer Hemiparese. Weil Frau Dahler alleinerziehend ist und während zwei Tagen arbeiten muss, besucht Magnus (Name geändert) ein Regeltagesheim, welches von einer durch eine Gemeinde gegründete Stiftung geführt wird. Magnus braucht auf Grund seiner Behinderung beim

An- und Ausziehen, beim Aufstehen und beim Toilettengang Unterstützung von den Betreuerinnen.

In einem Elterngespräch teilt die Heimleitung Frau Dahler mit, dass ihr Sohn nicht mehr im Tagesheim bleiben könne. Begründet wird dies mit dem zu grossen Aufwand, der durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen so nicht befriedigend getragen werden könne. Insbesondere brauche Magnus teilweise eine direkte Betreuung durch eine erwachsene Person. Sobald sich diese von ihm entferne, fange er an zu weinen. Man schlage ihr vor, ihren Sohn in ein Tagesheim für behinderte Kinder zu geben, damit er lerne, mit seiner Behinderung umzugehen.

An dieser Stelle muss erklärt werden, dass der überdurchschnittlich intensive Bezug von Magnus zu erwachsenen Menschen mit seiner Behinderung zu tun hat. Durch einen regelmässigen und nahen Kontakt mit seiner Physiotherapeutin und seiner Ergotherapeutin, kommt es bei Unsicherheiten wie zum Beispiel einer Gleichgewichtsstörung beim Spielen im Tagesheim verständlicherweise zur reflexartigen Kontaktsuche zu erwachsenen Bezugspersonen, den Betreuerinnen des Tagesheims.

Frau Dahler kann den angekündigten Ausschluss nicht akzeptieren. Sie wendete sich an Égalité Handicap mit der Bitte um Hilfe und erklärt sich bereit, einen Teil für die allenfalls notwendige Zusatzbetreuung von der Hilflosenentschädigung für ihren Sohn mit zu finanzieren.

Égalité Handicap wendet sich tele-fonisch an die Stiftungspräsidentin und informiert den Stiftungsrat in einem Schreiben über die gleich-stellungsrechtlichen Grundlagen. Égalité Handicap ist der Meinung, dass die Reaktion des Tagesheims aus rechtlicher Sicht problematisch ist. Getragen von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung ist es dazu verpflichtet, beim Angebot von Dienstleistungen, welche grundsätzlich von allen in Anspruch genommen werden können, direkte und indirekte Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung zu beseitigen beziehungsweise zu unterlassen (siehe Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Lit. e BehiG). Ein Ausschluss von Magnus wäre nach Meinung von Égalité Handicap ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall auch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot.

Unabhängig von der rechtlichen Situation ist Égalité Handicap der Ansicht, dass der temporäre Aufenthalt von Magnus im Tagesheim in Anbetracht der Gesamtsituation als die geeignete und für alle bereichernde Lösung erscheint. Dies setzt jedoch voraus, dass Magnus die entsprechende notwendige Sonderbetreuung ermöglicht wird. Zudem würde dies die soziale Kompetenz aller Kinder im Tagesheim fördern. Auch die Betreuerinnen und Betreuer könnten mit Sicherheit davon profitieren.

Diese Argumentation ist beim zu-ständigen Stiftungsrat auf offene Ohren gestossen. Die Stiftungspräsidentin wird nun gemeinsam mit Frau Dahler und mit Unterstützung von Égalité Handicap einen Weg suchen, damit Magnus bis zu seiner Einschulung im Tagesheim bleiben kann.

Zugänglichkeit eines Stadtanzeigers

Herr Reber (Name geändert) ist blind und kann den Stadtanzeiger seiner Gemeinde nicht lesen. Dieser erscheint zweimal wöchentlich und wird den Bewohnern der betroffenen Gemeinden kostenlos zugestellt. Es liegt ebenfalls eine elektronische Version vor, die jedoch nur gegen Bezahlung einsehbar ist.

Der Anzeiger enthält neben Meldungen wie Kinoprogramm, Wohnungsmarkt etc. auch amtliche Nachrichten. Es wird somit sichergestellt, dass die offiziellen Informationen in verlässlicher Form und für alle erkennbar publiziert werden. Was im amtlichen Teil eines staatlichen anerkannten Amtsanzeigers publiziert ist, gilt als bekannt und verpflichtet den Einzelnen. Will die Bürgerin oder der Bürger nicht Gefahr laufen, aus Unkenntnis einen Rechtsnachteil zu erleiden, muss sie oder er also den Amtsanzeiger lesen.

Aus diesem Grund wendet sich Herr Reber an den zuständigen Verlag und erkundigt sich nach den Möglichkeiten, zumindest die amtlichen Meldungen in zugänglicher Form zu erhalten. Ihm wird mitgeteilt, dass man seine Situation zwar verstehe, es aber nicht möglich sei, ihm die amtlichen Meldungen elektronisch zuzustellen. Er müsse zu diesem Zweck ein Abonnement lösen. Die elektronische Version sei nicht primär gemacht worden, um sehbehinderten Menschen den Zugang zu erleichtern, sondern diene vor allem Unternehmen.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Antwort hat sich Herr Reber an die Fachstelle Égalité Handicap gewandt und um Rat gebeten. In Bezug auf die amtlichen Meldungen bietet der Anzeiger eine ihm vom Staat übertragene Dienstleistung an. Das Be-

hiG sieht vor, dass auch behinderte Menschen solche Dienstleistungen ohne erschwerende Bedingungen in Anspruch nehmen können sollen (Art. 2 Abs. 4, 3 Lit. e und 8 Abs. 1 BehiG). Behörden der Kantone und der Gemeinden haben somit dafür zu sorgen, dass auch sehbehinderte Menschen die von ihnen anbotenen Dienstleistungen ohne Erschwernisse benutzen können. Der Anzeiger muss also zumindest betreffend der amtlichen Meldungen in einer auch sehbehinderten Personen zugänglichen Form zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Intervention von Égalité Handicap hat sich der Anzeiger dazu bereit erklärt, sehbehinderten Personen gegen Nachweis ihrer Behinderung bis auf weiteres eine kostenlose PDF-Version zur Verfügung zu stellen.

Diskriminierende Versicherungswerbung

gb. Frau Tanner (Name geändert) wird von einer Krankenversicherung angerufen zwecks telefonischem Abschluss einer Police im Bereich der Grundversicherung. Anhand des Werbegesprächs erkundigt sich der Mitarbeiter der Versicherung, ob sie Interesse an einem solchen Abschluss habe. Frau Tanner ist interessiert und teilt dem Mitarbeiter mit, dass sie eine Körperbehinderung habe. Sie fragt, ob dies ein Problem darstelle.

Der Mitarbeiter der Versicherung teilt ihr daraufhin mit, dass diese kein Interesse an solchen Versicherungsnehmern habe, beziehungsweise solche nicht aufnehme und fragt sie gleichzeitig nach nichtbehinderten Ehegatten oder Kindern, da diese jederzeit willkommen seien.

Frau Tanner schreibt später einen kritischen Leserbrief, auf welchen Égalité Handicap durch Pro Infirmis Schweiz aufmerksam gemacht wird. Daraufhin nimmt Égalité Handicap mit Frau Tanner Kontakt auf und klärt die rechtliche Situation ab.

Die Versicherungsgesellschaft ist ein privates Unternehmen, welches Dienstleistungen anbietet, die von jedermann beanspruchbar sind. Im Bereich der hier betroffenen Grundversicherung erfüllt sie zudem eine ihr übertragene staatliche Dienstleistung gemäss Krankenversicherungsgesetz. Es sind somit zumindest in diesem Bereich neben Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung, welcher eine Benachteiligung behinderter Menschen untersagt auch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) insoweit anwendbar, dass es sich um eine von jedermann beanspruchbare Dienstleistung handelt, die einem Privaten vom Gemeinwesen übertragen wurde. Somit ist es der

Versicherung auch hier gemäss Art. 8 Abs. 1 BehiG untersagt, Menschen mit Behinderungen zu benachteiligen, im Gegensatz zu einer reinen Dienstleistung eines Privaten, bei der nur der Fall der Diskriminierung gesetzlich geregelt ist, wie es beispielsweise wohl bei einer Zusatzversicherung der Fall wäre.

Neben diesen Bestimmungen ist zudem das Krankenversicherungsgesetz anwendbar, welches es den Versicherungen ebenfalls untersagt, bestimmte Versicherungsnehmer beim Abschluss einer Grundversicherung abzulehnen.

Égalité Handicap hat die betreffende Krankenversicherung um Stellungnahme gebeten.

Dolmetschkosten

Ein hörbehindertes Ehepaar, welches vom Sozialdienst unterstützt wird und regelmässig zu Gesprächen dort war, wurde mit der Rechnung für die Dolmetschkosten konfrontiert. Der Sozialdienst stellte sich auf den Standpunkt, dass die betroffenen Personen selber für die angefallenen Kosten aufkommen müssen. Zusätzlich ergaben sich durch die Krankheit des Ehemannes erhebliche Dolmetschkosten, die bei den jeweiligen Besprechungen während der Behandlung in einem öffentlichen Spital anfielen. Die Übernahme dieser Kosten durch das Spital ist noch offen.

Gespräche mit einem Sozialdienst sind Teil einer staatlichen Dienstleistung und sind unter den Behördenkontakt zu subsumieren. Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Diese Bestimmung bindet alle Behörden und verpflichtet diese - im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips - unter Umständen auch dazu, adäquate Massnahmen zur Kompensation einer Ungleichheit zu ergreifen. Das BehiG sieht vor, dass auch behinderte Menschen solche staatlichen Dienstleistungen *ohne erschwerende Bedingungen* in Anspruch nehmen können sollen (Art. 2 Abs. 4, 3 Lit. f und 8 Abs. 2 BehiG). Die zuständigen Stellen müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, damit diese Personen dieselben Informationen erhalten können wie Nichtbehinderte. Die mit bestimmten Behinderungen verbundenen besonderen Bedürfnisse sind jedoch im Voraus zu melden. Es obliegt dann der zuständigen Stelle, einen Gebärdendolmetscher zu beauftragen, falls innerhalb ihres eigenen Personals niemand diese Sprache beherrscht.

Gestützt auf eine Intervention von Egalité Handicap erklärte sich der Sozialdienst bereit, die angefallenen Kosten zu übernehmen. Was die Kosten für die Besprechungen während einer Behandlung in einem öffentlichen Spital betrifft, so gelten dieselben oben erwähnten Ausführungen. Ein öffentliches Spital bietet eine jedermann zugängliche öffentliche Dienstleistung an und nimmt staatliche Aufgaben wahr. Es hat dafür zu sorgen, dass im Kontakt mit den Patienten die notwendigen Informationen angemessen zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet nicht, dass jede medizinische Handlung von einem Gebärdendolmetscher begleitet werden muss, doch es ist unabdingbar, dass gehörlose Patienten eine ausreichende Information erhalten, die ihnen auch ermöglicht, in medizinische Vorgehen rechtsgültig einwilligen zu können und entsprechend aufgeklärt zu werden. Es ist eine Frage der Verhältnismässigkeit, was genau durch einen Dolmetscher abgedeckt wird.

Werden diese Vorkehrungen nicht getroffen oder die Kosten nicht übernommen, steht dem betroffenen behinderten Menschen und/oder einer Behindertenorganisation gemäss BehiG ein Beschwerderecht zu.

Egalité Handicap ist zurzeit daran, das Gespräch mit dem betroffenen Spital zu führen.